



Amtsblatt der Stadt Werne

Jahrgang: 2007

Ausgabetag: 21.09.2007

Ausgabe: 07

Geltungs-
bereich:
**Stadt
Werne**

Teil A

=====

Bekanntmachungen, die für die Sammlung des Ortsrechts
bestimmt sind.

(Die letzte Ergänzung befand sich in Ausgabe 06/07)

Dieser Teil enthält:

I. Hinweise zum Einordnen des Amtsblattes in die Sammlung des Ortsrechts der Stadt Werne

II. Bekanntmachungen

IV/732 Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) über das In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes 4 G – Südl. Klöcknerstraße –

IV/733 Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes 11 A – Becklohhof/Nachtigallenweg –

V/21 Betriebssatzung für den Bäderbetrieb der Stadt Werne vom 21.09.2007

VI/226 Beschluss des Rates der Stadt Werne vom 12.09.2007 über die Fortschreibung des Straßenverzeichnisses gem. § 2 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Werne vom 10.12.1998

III. Änderung der Ortsrechtssammlung

II/8 ANL Straßenverzeichnis zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Werne

Austauschblätter für die Bestandsverzeichnisse IV, V und VI

Hinweise

Herauszunehmen sind	Zahl der Blätter	Einzufügen sind	Zahl der Blätter
Bestandsverzeichnis IV Seiten 2c – 2d Seiten 2i – 2j	1 1	Bestandsverzeichnis IV Seiten 2c – 2d Seiten 2i – 2j	1 1
		IV/732 Seiten 1 – 3	2
		IV/733 Seiten 1 – 2	1
II/8 ANL Seiten 1 – 2 Seiten 13 – 14	1 1	II/8 ANL Seiten 1 – 2 Seiten 13 – 14	1 1
Bestandsverzeichnis V Seiten 1 – 2	1	Bestandsverzeichnis V Seiten 1 – 2	1
V/21 Seiten 1 – 7	4	V/21 Seiten 1 – 7	4
Bestandsverzeichnis VI Seite 9		Bestandsverzeichnis VI Seite 9	

Bestandsverzeichnis

IV Bauwesen 2. Bebauungspläne, Veränderungssperren

Gliederungs-Nr.	Satzung bzw. Beschluß	Datum
	Bebauungsplan 3 A n - Holtkamp -	
IV/439	Aufstellungsbeschluß	09.06.1988
IV/522	Satzungsbeschluß	18.04.1994
IV/523	Gestaltungssatzung	18.04.1994
IV/612	Änderungsbeschluß	11.08.1999
IV/613	Satzung über vereinfachte Änderung	11.08.1999
	Bebauungsplan 3 B - Holtkamp/Geisthof -	
IV/19	Genehmigung und Beitrittsbeschluß	12.05.1969
IV/47	Änderungsbeschluß	09.03.1971
IV/51	Genehmigung der Änderung	30.12.1971
IV/91	Vereinfachte Änderung	28.02.1974
IV/92	Vereinfachte Änderung	21.12.1973
IV/98	Vereinfachte Änderung	19.03.1974
IV/170	Änderungsbeschluß	16.09.1976
IV/171	Satzung über vereinfachte Änderung	02.12.1977
IV/252	Änderungsbeschluß	13.10.1978
IV/253	Satzung über vereinfachte Änderung	13.10.1978
IV/614	Änderungsbeschluß	11.08.1999
IV/615	Satzung über vereinfachte Änderung	11.08.1999
IV/630	Satzung über vereinfachte Änderung	28.04.2000
	Bebauungsplan 3 C - Friedstein -	
IV/81	Aufstellungsbeschluß	16.11.1973
IV/174	Genehmigung und Beitrittsbeschluß	22.12.1976
IV/459	Änderungsbeschluß	08.11.1989
IV/628	In-Kraft-Treten der Änderung	28.04.2000
	Bebauungsplan 3 E - Arenbergstraße/Hansaring -	
IV/456	Aufstellungsbeschluß	06.03.1989
IV/589	Satzungsbeschluß	13.11.1998
	Bebauungsplan 3 F - Hansaring/Alte Münsterstraße -	
IV/642	Aufstellungsbeschluss	15.12.2000
IV/652	Satzung über Anordnung einer Veränderungssperre	26.04.2001
IV/683	In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes	18.06.2003
IV/729	Bekanntmachung der Unwirksamkeit des Bebauungsplans	02.02.2007

Bestandsverzeichnis

IV Bauwesen 2. Bebauungspläne, Veränderungssperren

Gliederungs-Nr.	Satzung bzw. Beschluß	Datum
	Bebauungsplan 4 B - Beckingsbusch-Ost -	
IV/226	Aufstellungsbeschluß	09.03.1978
IV/272	Genehmigung	28.09.1979
IV/346	Änderungsbeschluß	20.07.1982
IV/347	Satzung über vereinfachte Änderung	20.07.1982
IV/363	Änderungsbeschluß	29.12.1983
IV/364	Satzung über vereinfachte Änderung	29.12.1983
IV/393	Änderungsbeschluß	17.02.1986
IV/394	Satzung über vereinfachte Änderung	17.02.1986
IV/395	Satzung über die örtlichen Bauvorschriften	17.02.1986
IV/417	Änderungsbeschluß	10.12.1986
IV/418	Satzung über vereinfachte Änderung	10.12.1986
IV/452	Änderungsbeschluß	30.12.1988
IV/453	Satzung über vereinfachte Änderung	30.12.1988
	Bebauungsplan 4 C - Stockumer Straße/Hansaring/Lippestraße -	
IV/440	Aufstellungsbeschluß	09.06.1988
	Bebauungsplan 4 C.1 - Stockumer Straße/Hansaring/Lippestraße (nördlicher Bereich) -	
IV/552	Aufstellungsbeschluß	24.05.1995
	Bebauungsplan 4 D - Mühlenfeld -	
IV/554	Aufstellungsbeschluß	07.07.1995
IV/581	Bekanntmachung des durchgeführten Anzeigeverfahrens	08.07.1997
	Bebauungsplan 4 E - Kamener Straße/Mühlenfeld -	
IV/582	Aufstellungsbeschluß	12.11.1997
IV/725	Aufhebungsbeschluss	13.10.2006
	Bebauungsplan 4 F - Nördlich Klöcknerstraße -	
IV/656	Aufstellungsbeschluss	28.06.2001
	Bebauungsplan 4 G - Südlich Klöcknerstraße -	
IV/657	Aufstellungsbeschluss	28.06.2001
IV/715	Aufstellungsbeschluss	26.08.2005
IV/716	Veränderungssperre	26.08.2005
IV/723	Verlängerung der Veränderungssperre	19.09.2006
IV/730	Aufstellungsbeschluss	29.06.2007
IV/732	In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes	21.09.2007

Bestandsverzeichnis

IV Bauwesen
2. Bebauungspläne, Veränderungssperren

Gliederungs-Nr.	Satzung bzw. Beschluss	Datum
IV/12	Bebauungsplan 8 C - Lütkeheide/Fürstenhof - Genehmigung	04.07.1967 19.07.2000
IV/624	Bebauungsplan 8 E - Schombergerweg - Satzungsbeschluss	01.12.1999
IV/632	In-Kraft-Treten der Änderung	19.07.2000
IV/534	Bebauungsplan 8 F - Stemmenkamp - Aufstellungsbeschuß	06.06.1994
IV/550	Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre	23.03.1995
IV/725	Aufhebungsbeschluss	13.10.2006
IV/562	Vorhaben- und Erschließungsplan 8 G - Schombergerweg - Bekanntmachung des durchgeführten Anzeigeverfahrens	24.01.1996
IV/605	Bebauungsplan 8 H - Fürstenhof - Aufstellungsbeschuß	06.05.1999
IV/202	Vorhaben- und Erschließungsplan 9 B - Münsterfort - Aufstellungsbeschuß	06.09.1977
IV/551	Bekanntmachung des durchgeführten Anzeigeverfahrens	24.05.1995
IV/88	Bebauungsplan 10 A - Hartenkerl - Aufstellungsbeschuß	16.11.1973
IV/287	Genehmigung	29.12.1979
IV/349	Teilnichtigkeitsbeschuß	20.07.1982
IV/578	Bekanntmachung des durchgeführten Anzeigeverfahrens (1. Änderung)	08.07.1997
IV/579	Bekanntmachung des durchgeführten Anzeigeverfahrens (2. Änderung)	08.07.1997
IV/668	Änderungsbeschluss	05.08.2002

Bestandsverzeichnis

IV Bauwesen
2. Bebauungspläne, Veränderungssperren

Gliederungs-Nr.	Satzung bzw. Beschluss	Datum
Bebauungsplan 11 - Laar -		
IV/62	Aufstellungsbeschluß	23.10.1972
IV/126	Änderungsbeschluß	20.12.1974
IV/145	Genehmigung und Beitrittsbeschluß	05.08.1975
IV/146	Änderungsbeschluß	05.08.1975
IV/191	Änderungsbeschluß	29.06.1977
IV/192	Satzung über vereinfachte Änderung	29.06.1977
IV/224	Änderungsbeschluß	09.03.1978
IV/244	Änderungsbeschluß	19.05.1978
IV/245	Satzung über vereinfachte Änderung	19.05.1978
IV/268	Genehmigung	13.07.1979
IV/338	Änderungsbeschluß	26.04.1982
IV/339	Satzung über vereinfachte Änderung	26.04.1982
IV/574	Änderungsbeschluß	28.02.1997
IV/580	Bekanntmachung des durchgeführten Anzeigeverfahrens	08.07.1997
Bebauungsplan 11 A - Becklohhof/Nachtigallenweg -		
IV/320	Aufstellungsbeschluß	12.06.1981
IV/379	Genehmigung	06.02.1985
IV/386	Satzung über örtliche Bauvorschriften	06.03.1985
IV/733	Änderungsbeschluss	21.09.2007
Bebauungsplan 11 C - Laar (nördlicher Bereich) -		
IV/502	Aufstellungsbeschluß	30.06.1992
IV/517	Genehmigung	27.08.1993
IV/569	Änderungsbeschluß	09.07.1996
IV/570	Satzung über vereinfachte Änderung	09.07.1996
IV/679	Änderungsbeschluss	03.04.2003
IV/696	In-Kraft-Treten der Änderung	05.03.2004
IV/697	Aufhebung der Gestaltungssatzung für den Bebauungsplanbereich	05.03.2004

Der Rat der Stadt Werne hat in seiner Sitzung am 17.12.2003 das
 Strafenverzeichnis zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung
 von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Werne vom 30.12.2003 beschlossen.
 (Zuletzt fortgeschrieben durch VI/226, vom 21.09.2007)

Anlage

II/8

Straßenamen	Reinigung nach Strafreinigungsgesetz		Anzahl der wöchentlichen Reinigung durch die Stadt	Winterdienst nach Erfordernis durch die Stadt	Reinigung und Winterdienst durch die Anlieger gemäß § 4 StrReinG X 1 = der Gehwege X 2 = der Gehwege und Fahrbahnen	Bemerkungen
	ja	nein				
Abdinghof	ja	-	0	nein	X2	
Ahomweg	ja	-	0	nein	X2	
Akazienweg	ja	-	0	nein	X2	
Alte Herberner Straße	ja	-	0	nein	X2	
Alte Münsterstraße	ja	-	1	ja	X1	
Am Bahnhof	ja	-	1	ja	X1	Zufahrt bis Bahnhofsvorplatz
Am Bahnhof (früher Kettelerstraße)	ja	-	1	ja	X1	von Bahnhofsvorplatz bis Penningrode, ab 01.11.1981
Am Bellingholz	ja	-	0	nein	X2	Von Haus-Nm. 12/15 bis 42/49 B; ab 01.01.2001
Ambrosiusweg	ja	-	0	nein	X2	von Bahnhofstraße bis Einmündung Juffernkamp einschl. nördl. Stichstraße, ab 01.01.1985
Am Deipetum	ja	-	2	ja	-	ab 01.01.1996
Am Freien Stuhl	ja	-	1	ja	X1	
Am Friedstein	ja	-	0	nein	X2	geändert ab 01.10.1989
Am Hagen	ja	-	1	ja	X1	

Straßennamen	Reinigung nach Straßenreinigungsgesetz		Anzahl der wöchentlichen Reinigung durch die Stadt	Winterdienst nach Erfordernis durch die Stadt	Reinigung und Winterdienst durch die Anlieger gemäß § 4 StrReinG X 1 = der Gehwege X 2 = der Gehwege und Fahrbahnen	Bemerkungen
	ja	nein				
Am Griesetorn	ja	-	1	ja	X1	Bereich vor Parkplatz Südmauer
Am Griesetorn	ja	-	2	ja	-	verkehrsber. Bereich v. Südmauer bis Kurt-Schumacher-Straße, ab 01.01.96
Am Griesetorn	ja	-	5	ja	-	von Steinstraße bis Ende Weischer
Am Mühlengraben	ja	-	0	nein	X2	
Am Neutor	ja	-	1	ja	X1	
Amselweg	ja	-	0	nein	X2	
Am Solebad	ja	-	1	ja	X1	Änderung ab 01.01.2000
Am Steinhaus	ja	-	5	ja	-	ab 01.11.1983
Amtsdrostenstraße	ja	-	0	nein	X2	
Amtshof	ja	-	0	nein	X2	
Am Weihbach	ja	-	1	ja	X1	von Stettiner Straße bis Ostring
Am Weihbach	ja	-	0	nein	X2	von Stettiner Straße Ende einschl. Stichstraße
Anbiet	ja	-	0	nein	X2	ab 01.11.1983
An der Femlinde	ja	-	0	nein	X2	
Arenbergstraße	ja	-	1	ja	X1	von Wienbreite bis Geisthof

Straßenamen	Reinigung nach Straßenreinigungsgesetz		Anzahl der wöchentlichen Reinigung durch die Stadt	Winterdienst nach Erfordernis durch die Stadt	Reinigung und Winterdienst durch die Anlieger gemäß § 4 StrReinG X 1 = der Gehwege X 2 = der Gehwege und Fahrbahnen	Bemerkungen
	ja	nein				
Kleine Burgstraße	ja	-	0	nein	X2	
Klöcknerstraße	ja	-	1	ja	X1	
Klosterstraße	ja	-	5	ja	-	ab 01.01.1997
Knappenstraße	ja	-	0	nein	X2	
Knüvenstraße	ja	-	1	ja	X1	von Werner Straße bis Haus Nr. 19
Königsberger Straße	ja	-	1	ja	X1	
Körnerstraße	ja	-	0	nein	X2	
Konrad-Adenauer-Platz	ja	-	1	ja	X1	von B54 bis Alte Münsterstraße
Konrad-Adenauer-Platz	ja	-	5	ja	-	von Einfahrt Tiefgarage bis Ecke Kaufhaus Gröbblinghoff/Neuer Busbahnhof, ab 01.10.2007
Konrad-Adenauer-Straße	ja	-	5	ja	-	von Bonenstraße bis Konrad-Adenauer-Platz, ab 01.10.2007
Kurt-Schumacher-Straße	ja	-	1	ja	X1	von Stockumer Straße bis B 54
Kyritzer Straße	ja	-	0	nein	X2	ab 01.01.2001
Laar	ja	-	0	nein	X2	
Landwehrstraße auf dem Abschnitt von Bahnbrücke bis Kreuzung Hermann-Löns-Straße	ja	-	1	ja	X1	X1 = ausgen. Abschnitt Bahnbrücke bis Bellingheide von Bahnbrücke - Hermann-Löns-Str.

Straßenamen	Reinigung nach Straßenreini- gungsgesetz		Anzahl der wöchentlichen Reinigung durch die Stadt	Winterdienst nach Erfordernis durch die Stadt	Reinigung und Winterdienst durch die Anlieger gemäß § 4 StrReinG X 1 = der Gehwege X 2 = der Gehwege und Fahrbahnen	Bemerkungen
	ja	nein				
Landwehrstraße	ja	-	0	nein	X2	Stichstraße Landwehrstraße Haus-Nr. 157 - 173
Langenhövel	ja	-	0	nein	X2	
Lerchenweg	ja	-	0	nein	X2	
Lessingstraße	ja	-	0	nein	X2	
Letterhausstraße	ja	-	0	nein	X2	
Lindenstraße	ja	-	0	nein	X2	
Lindert	ja	-	1	ja	X1	von Ovelgönne bis Münsterfort
Lippestraße	ja	-	1	ja	X1	von Wienbrede/Stockumer Straße bis Gleisstraße, ab 01.01.1997
Lippestraße	ja	-	0	nein	X2	von Hüsingstraße bis Einmündung „Beckingsbusch“ ab 01.01.1997
Lippestraße	ja	-	0	nein	X2	vom Einmündungsbereich zwischen Hausnummer 20 und 34 in westl. Richtung bis Schwietersstraße 42, ab 01.01.2000
Lohstraße	ja	-	0	nein	X2	von Fürstenhof bis Capeller Straße, ab 01.01.1996
Lohstraße	ja	-	0	nein	X2	Neubaubiet ab 01.01.1996
Lohstraße	ja	-	0	nein	X2	Südl. Stichstraße von Haus Nr. 105

Bekanntmachung vom 21.09.2007

gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung

In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes 4 G - Südl. Klöcknerstraße -

Der Rat der Stadt Werne hat in seiner Sitzung am 12.09.2007 den Bebauungsplan 4 G - Südl. Klöcknerstraße - auf der Grundlage der Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan 4 G - Südl. Klöcknerstraße - liegt einschließlich Begründung entsprechend § 10 BauGB in der Abteilung 62 - Stadtentwicklung/Stadtplanung -, Stadthaus, 1. Obergeschoss, Zimmer 104, 106, Konrad-Adenauer-Platz 1, 59368 Werne, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Bauleitplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der beiliegende Plan ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

- - -

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 und Abs. 2 a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

- - -

Die vom Rat der Stadt Werne am 08.06.2006 beschlossene und mit Amtsblatt vom 19.09.2006 bekannt gemachte Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans 4 G tritt mit dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplans außer Kraft.

- - -

Amtsblatt der Stadt Werne

IV/

Jahrgang: 2007

Ausgabe:

Ausgabetag: 21.09.2007

Der Rat der Stadt Werne hat am 12.09.2007 den Bebauungsplan 4 G - Südl. Klöcknerstraße - beschlossen. Der als Bestandteil des Bebauungsplanes beigefügte Plan stimmt mit dieser Bekanntmachung überein. Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516/SGV NW 2023) vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden.

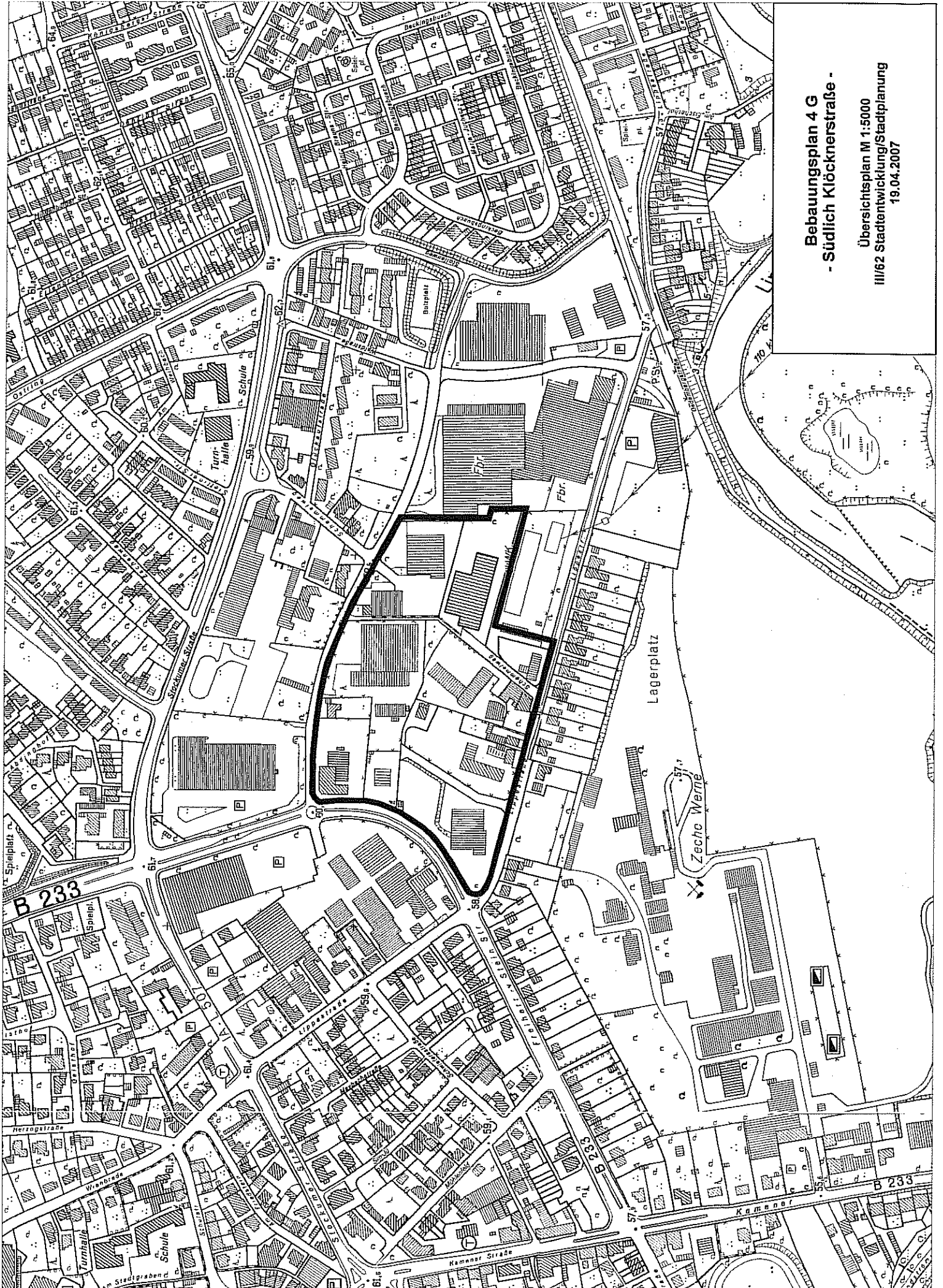
Das In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes sowie der Hinweis über die öffentliche Auslegung und der Hinweis auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 sowie des § 215 Baugesetzbuch werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) kann gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

W e r n e , 21.09.2007

Tappe
Bürgermeister



Bebauungsplan 4 G

- Südlich Klöcknerstraße -

Übersichtsplan M 1:5000

III/62 Stadtentwicklung/Stadtplanung

19.04.2007

Beschluss

des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung vom 06.09.2007
über die 1. Änderung des Bebauungsplanes 11 A - Becklohhof/Nachtigallenweg -

Der Bebauungsplan 11 A - Becklohhof/Nachtigallenweg - wird für den Bereich Nachtigallenweg gemäß § 1 (8) BauGB i.V.m. § 13 BauGB geändert.

Der beiliegende Plan (Anlage) mit der Abgrenzung des Änderungsbereichs ist Bestandteil dieses Beschlusses.

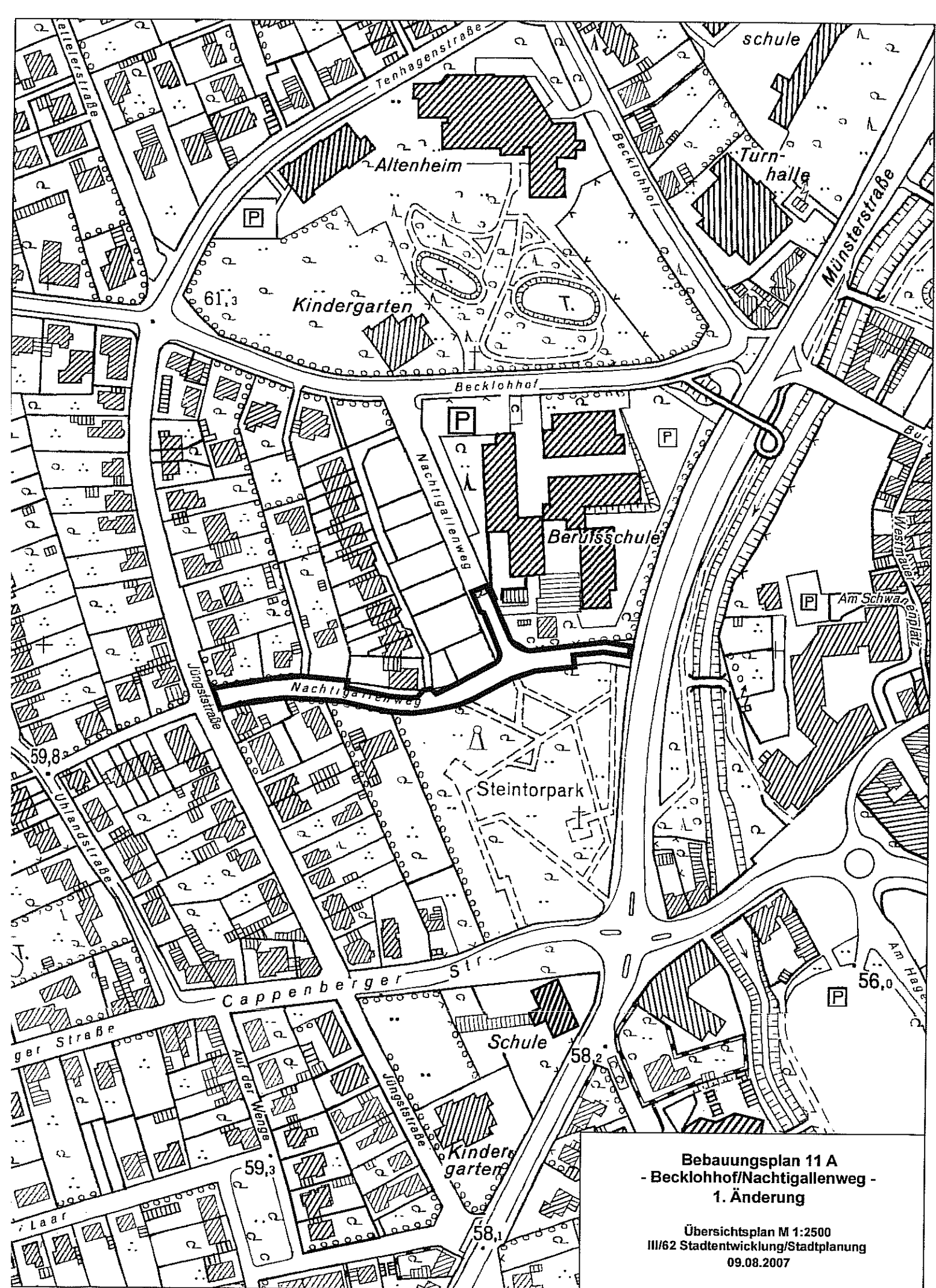
- - -

Der Wortlaut des Beschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung vom 06.09.2007 stimmt mit dieser Bekanntmachung überein. Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516/SGV NW 2023) vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

W e r n e , 21.09.2007

Tappe
Bürgermeister



**Bebauungsplan 11 A
- Becklohhof/Nachtigallenweg -
1. Änderung**

Übersichtsplan M 1:2500
III/62 Stadtentwicklung/Stadtplanung
09.08.2007

Bestandsverzeichnis

V Sonstiges

Gliederungs-Nr.	Satzung bzw. Beschluss	Datum
V/1	Satzung der Jagdgenossenschaft Werne	31.05.1989
V/2	Satzung für die Stadtparkasse Werne vom 23.10.2002	23.10.2002
V/3	Benutzungs- und Gebührenordnung für das Stadtarchiv Werne	12.12.2001
V/4	Satzung über Benutzung der Stadtbücherei Werne vom 30.12.2005	30.12.2005
V/5	Gebührenordnung der Stadtbücherei Werne vom 30.12.2005	30.12.2005
V/6	Nutzungsentgeltordnung für den Bürgersaal im Alten Rathaus	28.12.2001
V/7	Satzung für das Jugendamt der Stadt Werne vom 11.08.1994	11.08.1994
V/8	Satzung zur Erklärung der Gemeinnützigkeit der Stadtbücherei Werne vom 30.12.2003	30.12.2003
V/9	Satzung zur Erklärung der Gemeinnützigkeit des Karl-Pollender-Stadtmuseums Werne vom 30.12.2003	30.12.2003
V/10	Satzung der Stadt Werne über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Werne vom 21.07.2006	21.07.2006
V/11	zurzeit unbesetzt	
V/12	Satzung für die Volkshochschule der Stadt Werne vom 28.03.2002	28.03.2002
V/13	Honorarordnung der Volkshochschule Werne vom 12.12.2001	12.12.2001
V/14	Gebührenordnung der Volkshochschule Werne vom 29.06.2007	29.06.2007
V/15	Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen der Stadt Werne vom 28.01.1987	28.01.1987
V/16	Zurzeit unbesetzt	
V/17	Satzung der Stadt Werne über die Errichtung und Unterhaltung von Wohnheimen	12.12.2001

Bestandsverzeichnis

V Sonstiges

Gliederungs-Nr.	Satzung bzw. Beschluss	Datum
V/18	Satzung des Ausländerbeirates der Stadt Werne vom 31.12.1990	31.12.1990
V/19	zurzeit unbesetzt	
V/20	Gebührensatzung der Musikschule Werne im Musikschulkreis Lüdinghausen vom 30.12.2005	30.12.2005
V/21	Betriebsatzung für den Bäderbetrieb der Stadt Werne vom 21.09.2007	21.09.2007
V/22	Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Werne über die Errichtung und Unterhaltung von Wohnheimen zur vorübergehenden Unterbringung von Aussiedlern vom 30.12.1996	30.12.1996
V/23	Gebührensatzung vom 10.12.1998 zur Satzung der Stadt Werne über die Errichtung und Unterhaltung von Unterkünften zur vorübergehenden obdachmäßigen Unterbringung ausländischer Flüchtlinge vom 30.12.1996	10.12.1998
V/24	Gebührensatzung vom 30.12.1997 zur Satzung der Stadt Werne über die Errichtung und Unterhaltung von Wohnheimen zur vorübergehenden Unterbringung ausländischer Flüchtlinge vom 30.12.1996	30.12.1997
V/25	Benutzungsordnung der Örtlichen Begegnungsstätte „Kolpingsaal der Stadt Werne“	03.09.1997
V/26	Nutzungsentgeltordnung der Örtlichen Begegnungsstätte „Kolpingsaal der Stadt Werne“	12.12.2001
V/27	Satzung über die Festsetzung der Zahl der im Gebiet der Stadt Werne zu wählenden Ratsmitglieder für die Legislaturperiode 2004 vom 03.04.2004	03.04.2003
V/28	zurzeit unbesetzt	
V/29	Satzung zur Erhaltung von stadtbildprägenden und erhaltenswerten Bäumen und Holzgewächsen vom 10.12.1998	06.04.2006
V/30	Aufhebungssatzung vom 23.06.1999 zur Gebührenordnung für die Nutzung städtischer Turnhallen, Außensportanlagen und Sonder-einrichtungen der Stadt Werne	23.06.1999
V/31	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Regelung von Brauchtumsfeuern (Osterfeuer) im Gebiet der Stadt Werne vom 06.04.2006	02.03.2007

Betriebssatzung für den Bäderbetrieb der Stadt Werne vom 21.09.2007

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - EigVO NRW - (Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11. 2004 - GV. NRW. S. 644), hat der Rat der Stadt Werne am 12.09.2007 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung

- (1) Der Bäderbetrieb der Stadt Werne wird als eigenbetriebsähnliche Einrichtung auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Zweck der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist:
 - das Halten des Eigentums an den vermögenswerten Anlagen des Bäderbetriebes der Stadt Werne (zurzeit Natursolebad und Lehrschwimmbecken),
 - das Halten der 100%-Beteiligung an der Natursolebad Werne GmbH
 - sowie alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte.

§ 2 Name der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung führt den Namen „Bäderbetrieb der Stadt Werne“.

§ 3 Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus zwei Mitgliedern. Ein Mitglied der Betriebsleitung wird vom Rat zur Ersten Betriebsleiterin bzw. zum Ersten Betriebsleiter bestellt. Gehört zur Betriebsleitung eine Beigeordnete oder ein Beigeordneter der Stadt, so ist sie Erste Betriebsleiterin oder er Erster Betriebsleiter.

Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Erste Betriebsleiterin/der Erste Betriebsleiter.

- (2) Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung.
- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 84 Landesbeamtengesetzes.

§ 4 Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus 13 Mitgliedern, die gemäß § 114 Abs. 3 GO i. V. m. der Wahlordnung für Eigenbetriebe (Eig-WO) gewählt werden.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:
- a) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 50.000,00 Euro übersteigt und Mittel im Wirtschaftsplan bereitgestellt sind; ausgenommen sind die in die Zuständigkeit der Betriebsleitung fallenden Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder der Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind,
- b) Erlass, Niederschlagung oder Stundung von Geldforderungen (Gemeindeabgaben und

sonstige Geldansprüche der Gemeinde) sowie gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche schließen, soweit die Befugnis hierzu nicht dem Bürgermeister übertragen ist (§ 5 Beschluss des Rates der Stadt Werne zur Festlegung der Zuständigkeiten der Ausschüsse und zur Übertragung von Zuständigkeiten an den Bürgermeister vom 01.10.1999 in Verbindung mit § 5 Absatz 2 Hauptsatzung). Der Höchstbetrag wird bei Erlass auf 5.000,00 Euro festgesetzt. Stundungen können bis zu einer Höhe von 25.000,00 Euro, jedoch nur bis zur Dauer von zwei Jahren ausgesprochen werden,

- c) Stellungnahme zu Weisungen des Bürgermeisters an die Betriebsleitung im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2 der EigVO NRW, wenn die Betriebsleitung die Verantwortung für deren Durchführung nach pflichtgemäßem Ermessen nicht übernehmen zu können glaubt.
- (3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Sätze 3 und 4 GO gelten entsprechend.
- (4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO gelten entsprechend.
- (5) Auf das Verfahren in dem Betriebsausschuss findet die Geschäftsordnung für den Rat und dessen Ausschüsse der Stadt Werne Anwendung.

§ 5

Rat

Der Rat der Stadt Werne entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 6

Bürgermeister

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.

- (2) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Der Bürgermeister bereitet im Benehmen mit der Betriebsleitung die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor.
- (3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtmäßigem Ermessen, die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können, und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

§ 7

Kämmerer

Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Vierteljahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8

Personalangelegenheiten

- (1) Soweit neben der Betriebsleitung weitere Personen beschäftigt werden, werden diese auf Vorschlag der Betriebsleitung durch den Bürgermeister eingestellt, entlassen, eingruppiert, höhergruppiert und rückgruppiert.
- (2) Die bei dem Bäderbetrieb der Stadt Werne beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Stadt aufgenommen und in der Stellenübersicht des Bäderbetriebes der Stadt Werne vermerkt.

§ 9

Vertretung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung

- (1) In den Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung wird die Stadt durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsordnung keine anderen Regelungen treffen.

- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.
- (3) Erklärungen, durch die die Stadt für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie werden, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören, vom Bürgermeister oder seinem allgemeinen Vertreter und der Betriebsleitung unterzeichnet.
- (4) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung im Amtsblatt der Stadt Werne öffentlich bekannt gemacht.

§ 10 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Stammkapital

Das Stammkapital der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung beträgt 2.045.167,52 Euro.

§ 12 Wirtschaftsplan

- (1) Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung hat spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 30.000,00 Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung des Bürgermeisters.

- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 13

Zwischenbericht

Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss einen Monat nach Halbjahresschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 14

Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen. Sie werden vom Rat der Stadt Werne festgestellt und im Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht.

§ 15

Personalvertretung

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Stadtverwaltung Werne, so dass der Personalrat der Stadtverwaltung Werne auch die Personalvertretung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

§ 16

Frauenförderung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für den Eigenbetrieb, ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 17
In-Kraft-Treten

Diese Betriebssatzung tritt mit Wirkung zum 01.10.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Bäderbetrieb der Stadt Werne vom 20.12.2002 außer Kraft.

- - -

Der Wortlaut des Beschlusses des Rates der Stadt Werne vom 12.09.2007 stimmt mit dieser Bekanntmachung überein. Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516, SGV NRW 2023) vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

W e r n e , 21.09.2007

Tappe
Bürgermeister

Bestandsverzeichnis

VI Änderungen

Gliederungs-Nr.	Satzung bzw. Beschluss	Datum
VI/224	Aufhebungssatzung vom 29.12.2006 zur Satzung der Musikschule Werne im Musikschulkreis Lüdinghausen vom 14.06.1995	29.12.2006
VI/225	Rechtsverordnung der Stadt Werne vom 29.06.2007 zur Aufhebung der Rechtsverordnung über die Schuleinzugsbereiche für die Gemeinschaftshauptschulen „Marienschule“ und „Fürstenhofschule“ und des Verzeichnisses über die Abgrenzung der Schuleinzugsbereiche für die Gemeinschaftshauptschulen der Stadt Werne	29.06.2007
VI/226	Beschluss des Rates der Stadt Werne vom 12.09.2007 über die Fortschreibung des Straßenverzeichnisses gemäß § 2 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Werne vom 10.12.1998	21.09.2007

Beschluss

des Rates der Stadt Werne vom 12.09.2007 über die Fortschreibung des Straßenverzeichnisses gemäß § 2 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Werne vom 10.12.1998

Das Straßenverzeichnis wird, wie in der beigefügten Anlage dargestellt, fortgeschrieben.

Der Wortlaut des Beschlusses der Stadt Werne vom 12.09.2007 stimmt mit dieser Bekanntmachung überein. Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516/SGV NW 2023) vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

W e r n e , 21.09.2007

Tappe
Bürgermeister

Fortschreibung des Straßenverzeichnisses gemäß § 2 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Werne vom 10.12.1998 durch Beschluss des Rates der Stadt Werne vom 12.09.2007

Straßennamen	Reinigung nach Straßenreinigungsgesetz		Anzahl der wöchentlichen Reinigung durch die Stadt	Winterdienst nach Erfordernis durch die Stadt	Reinigung und Winterdienst durch die Anlieger gemäß § 4 StrReinG X 1 = der Gehwege X 2 = der Gehwege und Fahrbahnen	Bemerkungen
	ja	nein				
Konrad-Adenauer-Platz	ja	-	1	Ja	X1	Von B 54 bis Alte Münsterstraße (neu)
Konrad-Adenauer-Straße	ja	-	1	Ja	X1	Ausgenommen von Bonenstraße bis Parkplatz (entfällt)
Konrad-Adenauer-Platz	ja	-	5	Ja	-	Von Einfahrt Tiefgarage bis Ecke Kaufhaus Gröblichhof/Neuer Busbahnhof, ab 01.10.2007 (neu)
Konrad-Adenauer-Straße	ja	-	5	Ja	-	Von Bonenstraße bis Konrad-Adenauer-Platz, ab 01.10.2007 (Änderung)

T e i l B

=====

(Nicht für die Sammlung des Ortsrechts bestimmt)

Dieser Teil enthält:

Bekanntmachungen der Stadt Werne:

- Bekanntmachung über die endgültige Herstellung einer selbstständigen Erschließungsanlage
hier: Stichstraße Lütkeheide (Hsnr. 57 – 75)
- Bekanntmachung über die Widmung einer neu erstellten selbstständigen Erschließungsanlage für den öffentlichen Verkehr
hier: Stichstraße Lütkeheide (Hsnr. 57 – 55)
- Bekanntmachung einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 21.09.2007
hier: 11. November 2007 und 09. Dezember 2007

Stadt Werne
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

über die endgültige Herstellung einer selbstständigen Erschließungsanlage

hier: Stichstraße Lütkeheide (Hsnr. 57 – 75)

Der Rat der Stadt Werne hat in seiner Sitzung am 12.09.2007 folgenden Beschluss gefasst:

Es wird hiermit festgelegt, dass die in der Anlage schraffiert gekennzeichnete selbstständige Erschließungsanlage Lütkeheide (Gemarkung Werne-Stadt, Flur 25, Flurstück 574) endgültig im Sinne der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Werne vom 30.12.1996, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 18.06.1997, hergestellt ist.

Der in der Anlage beigefügte Plan ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Werne, 21.09.2007

Tappe
Bürgermeister





Schmachte

Lütkeheide

Stadt Werne
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

über die Widmung einer neu erstellten selbstständigen Erschließungsanlage für den öffentlichen Verkehr

hier: Stichstraße Lütkeheide (Hsnr. 57 – 75)

Der Rat der Stadt Werne hat in seiner Sitzung am 12.09.2007 folgenden Beschluss gefasst:

Die in der Anlage schraffiert gekennzeichnete Fläche der neu erstellten selbstständigen Erschließungsanlage Lütkeheide (Gemarkung Werne-Stadt, Flur 25, Flurstück 574) wird mit Wirkung vom Tage der Bekanntmachung an als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der in der Anlage beigefügte Plan ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Widmungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bürgermeister der Stadt Werne, zweckmäßigerweise bei der Abteilung 61 - Zentrale Dienste des Dezernates III - 4. Obergeschoss, Konrad-Adenauer-Platz 1, 59368 Werne, schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

Werne, 21.09.2007

Tappe
Bürgermeister





Schmachte

Lütkeheide

Stadt Werne

Ordnungsbehördliche Verordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 21.09.2007

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516) in Verbindung mit §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NRW - OBG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NW. S. 274), wird von der Stadt Werne als örtlicher Ordnungsbehörde mit Beschluss des Stadtrates vom 12.09.2007 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung für die Stadt Werne erlassen:

§ 1

Im Gebiet der Stadt Werne dürfen Verkaufsstellen am Sonntag, dem 11. November 2007, von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Im Gebiet der Stadt Werne dürfen Verkaufsstellen am Sonntag, dem 09. Dezember 2007, von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

Werne, 21.09.2007

Stadt Werne
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

Tappe

Herausgeber:
Der Bürgermeister
der Stadt Werne

**Bezugsbedingungen
und -möglichkeiten:**

Bestellungen sind
zu richten an:

Stadtverwaltung Werne
Verwaltungsservice
Stadthaus
Konrad-Adenauer-Platz 1
59368 Werne

Postfachadresse:
Postfach 1552/1562
59358 Werne

Telefon 0 23 89 / 71 1
Telefax 0 23 89 / 71 323

E-Mail
<mailto:verwaltung@werne.de>

Das Amtsblatt der Stadt Werne kann im
Abonnement bezogen werden.

Die Zusendung innerhalb eines Monats
nach Erscheinen erfolgt gegen
Entrichtung eines Jahresabonnements in
Höhe von 20,00 €.

Wird es innerhalb eines Monats nach
Erscheinen in der Stadtverwaltung
(Stadthaus oder Bezirksverwaltungsstelle
Stockum) abgeholt, ist die Ausgabe
kostenlos.

Nach Ablauf eines Monats ist ein Betrag von
1,25 € zu zahlen.